



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Gesundheit BAG**  
Direktionsbereich Gesundheitspolitik

**Erläuterungen zur**

# **Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV)**

Fassung vom 22. März 2017

## A Vorbemerkungen

Die Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV) ist Bestandteil des Ausführungsrechts zum Bundesgesetz vom 19. Juni 2015<sup>1</sup> über das elektronische Patientendossier (EPDG). Sie konkretisiert die Vorgaben der Artikel 20 - 23 EPDG, welche die Finanzhilfen auf Stufe Gesetz regeln (siehe auch Botschaft zum EPDG; BBl 2013 5393 ff. und 5411 f.). Die weiteren Ausführungsbestimmungen zum EPDG finden sich in der Verordnung zum elektronischen Patientendossier (EPDV). Dort ist insbesondere auch geregelt, welche technischen und organisatorischen Voraussetzungen die Gemeinschaften und Stammgemeinschaften erfüllen müssen, damit sie nach dem EPDG zertifiziert werden können. Weitergehende allgemeine Ausführungen zum Ausführungsrecht des EPDG (bspw. Ausgangslage, Systematik des Ausführungsrechts und Auswirkungen) finden sich in den Erläuterungen zur EPDV.

## B Erläuterungen zur EPDFV

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1 Gegenstand

Die Finanzhilfen werden für den Aufbau und die Zertifizierung einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft gewährt. Der Aufbau umfasst einerseits die Schaffung der notwendigen organisatorischen und rechtlichen Voraussetzungen (Art. 20 Abs. 1 Bst. a EPDG), worunter beispielsweise die vertragliche Festlegung der Zusammenarbeit der angeschlossenen Gesundheitsfachpersonen und -institutionen oder die Umsetzung der organisatorischen Zertifizierungsvoraussetzungen (bspw. das Datenschutz- und Datensicherheitsmanagementsystems) fällt. Andererseits können Finanzhilfen für die Bereitstellung der für die Datenbearbeitung im Rahmen des elektronischen Patientendossiers notwendigen Informatikinfrastruktur einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft gewährt werden (Art. 20 Abs. 1 Bst. b EPDG). Finanzhilfen für die Zertifizierung (Art. 20 Abs. 1 Bst. c) werden nur für die Erstzertifizierung gewährt, da mit dieser der Aufbau einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft abgeschlossen ist und die Betriebsphase beginnt.

Nicht abgedeckt durch die Finanzhilfen des Bundes sind die Kosten für den Betrieb einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft sowie diejenigen Kosten, die den Gesundheitseinrichtungen durch die Anpassung der Praxis- und Klinikinformationssysteme entstehen (Botschaft zum EPDG; BBl 2013 5394). Die Botschaft zum EPDG ist dahingehend zu verstehen, dass mittels Finanzhilfen nicht die Anschaffung von Praxis- und Klinikinformationssystemen abgegolten wird. Anrechenbar sind jedoch diejenigen Kosten, welche durch den Anschluss dieser Primärsysteme ans elektronische Patientendossier verursacht werden.

#### Art. 2 Berechtigte

Ein Gesuch für Finanzhilfen kann nur von Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften eingereicht werden (*Abs. 1*). Je nach Rechtsform dieser Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft kann es sich bei der unterzeichnenden Person um die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter einer Geschäftsstelle, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Vorstandes oder ähnliche Funktionsträger handeln, jeweils abhängig von der internen Unterzeichnungskompetenz. Nicht berücksichtigt werden Gesuche von Hausarztpraxen, Spitälern oder weiteren Gesundheitsfachpersonen, die um Finanzhilfen ersuchen, um die jeweiligen lokale Praxis- oder Klinikinformationssysteme an die Erfordernisse des EPD anzupassen. Ebenfalls nicht mittels Finanzhilfe gefördert wird die elektronische Dokumentation der Krankengeschichte in Arztpraxen, Spitälern und weiteren Gesundheitseinrichtungen.

Damit eine Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft Finanzhilfen beantragen kann, muss sie nicht bereits nach EPDG zertifiziert sein. Die Finanzhilfen sollen vielmehr den Aufbau einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft unterstützen, der mit der Erstzertifizierung abgeschlossen wird. Im Gesuch um

---

<sup>1</sup> SR 816.1

Finanzhilfen muss daher glaubhaft dargelegt werden, dass man eine Zertifizierung als Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anstrebt.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Finanzhilfen (*Abs. 2*). Finanzhilfen werden nur gewährt, sofern die Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft eine positive Stellungnahme des jeweiligen Kantons oder der GDK gemäss Artikel 3 Absatz 2 vorweisen kann und die weiteren Bestimmungen dieser Verordnung erfüllt sind. Jedoch besteht selbst bei Erfüllung dieser Kriterien kein verbindlicher Anspruch auf eine finanzielle Unterstützung durch den Bund.

## **2. Abschnitt: Kriterien und Bemessung**

### **Art. 3 Kriterien**

Für das BAG massgebend, ob einem Gesuch um Finanzhilfen stattgegeben oder dieses abgelehnt wird, ist einerseits eine positive kantonale Stellungnahme oder der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) bei national tätigen Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften (*Abs. 1 Bst. a*). Andererseits muss die Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nachweisen, dass die Mitfinanzierung durch die Kantone oder Dritte in mindestens gleicher Höhe gewährleistet ist (*Abs. 1 Bst. b*). Mit diesen Kriterien wird der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen im Gesundheitswesen Rechnung getragen, wonach die Kantone für die Gesundheitsversorgung zuständig sind. Die Beurteilung, ob eine Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft durch Finanzhilfen zu unterstützen ist, liegt somit zu grossen Teilen bei den Kantonen. Das BAG kann jedoch nach Artikel 12 Absatz 1 verlangen, dass das Gesuch mit anderen Vorhaben koordiniert wird.

*Absatz 2* gibt dem BAG die Möglichkeit, ausnahmsweise einen von der Stellungnahme der Kantone oder der GDK abweichenden Entscheid zu fällen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass dieser Entscheid im Interesse einer ausgewogenen regionalen Verteilung erfolgt. Dies kann einerseits der Fall sein, wenn der Kanton einem Vorhaben die Unterstützung abspricht, das BAG jedoch zur Überzeugung gelangt, dass die um Finanzhilfen nachsuchende Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft für die Gesundheitsversorgung im postulierten Gebiet von Bedeutung ist. Damit kann auch sichergestellt werden, dass die Kantone kein Veto-Recht gegenüber privaten Initiativen haben, welche unabhängig von den Kantonen eine Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft aufbauen wollen. Andererseits kann das BAG ein Gesuch abweisen, obwohl die kantonale Stellungnahme eine Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft als unterstützungswürdig erachtet. Dies könnte beispielsweise Fälle betreffen, in welchen im betreffenden Einzugsgebiet bereits eine oder mehrere Stammgemeinschaften tätig sind oder es sich um ein Projekt handelt, das aufgrund seiner geographischen Ausdehnung nur einen unzureichenden Beitrag an die regionale Versorgung leistet.

Neben diesen Kriterien wird die Vergabe von Finanzhilfen durch folgende Rahmenbedingungen weiter beschränkt: Ein Gesuch kann nur von einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft eingereicht werden (*Art. 2 Abs. 1*) und es wird nur der Aufbau, nicht aber der Betrieb einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft mittels Finanzhilfen unterstützt (*Art. 20 Abs. 1 EPDG*).

### **Art. 4 Kantonale Stellungnahme**

*Absatz 1* legt fest, dass das BAG die Stellungnahme all jener Kantone einholt, auf deren Gebiet sich das Einzugsgebiet einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft erstreckt. Jeder Kanton gibt somit eine eigene Stellungnahme ab, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass Gemeinschaften und Stammgemeinschaften vorgängig auf freiwilliger Basis bereits eine (allenfalls von mehreren Kantonen konsolidierte) Stellungnahme einholen und diese dem Gesuch beilegen. Anschliessend ist es die Aufgabe des BAG, diese Stellungnahmen auszuwerten und etwaige unterschiedliche kantonale Rückmeldungen zu gewichten.

Die kantonale Stellungnahme hat nach *Absatz 2* innert drei Monaten zu erfolgen, damit die Bearbeitung der Gesuche nicht unnötig verzögert wird.

Zentrales Element der kantonalen Stellungnahme ist die Feststellung, ob eine Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft als unterstützungswürdig erachtet wird (*Abs. 3*). Die *Buchstaben a–c* legen fest, welche Erwägungen in der kantonalen Stellungnahme mindestens gemacht werden sollen. Es steht den Kantonen frei, in ihrer Stellungnahme weitere Aspekte zu berücksichtigen und aufzuführen. Aufgrund dieser Angaben ist es dem BAG möglich, einen Entscheid über die Gewährung der Finanzhilfe zu fällen oder das Vorhaben gegebenenfalls mit weiteren Vorhaben koordinieren zu lassen (vgl. Art. 12 Abs. 1). Die Stellungnahme eines Kantons bezieht sich primär auf die Bedeutung der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft für das Kantonsgebiet, und nicht des gesamten Einzugsgebiets (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. b).

Bei der Beurteilung der Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner im Einzugsgebiet der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft (*Bst. a Ziff. 2*) wird nur die tatsächlich ansässige Wohnbevölkerung angerechnet; nicht angerechnet werden beispielsweise Grenzgängerinnen und Grenzgänger. Massgebend für die Ermittlung der Wohnbevölkerung im Einzugsgebiet einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft sind die Angaben des Bundesamtes für Statistik.

Das Gesuch muss eine detaillierte Aufstellung der Kosten für den Aufbau und ein Finanzierungskonzept für den langfristigen Betrieb vorweisen (Art. 11 Bst. d). Aufgrund dieser Angaben hat der Kanton (und anschliessend auch das BAG) zu beurteilen, ob er die Finanzierung des Aufbaus als gesichert ist und ob die Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft langfristig ihren Betrieb finanzieren kann. Damit kann sichergestellt werden, dass Finanzhilfen nur an nachhaltige finanzierte Gemeinschaften und Stammgemeinschaften ausgeschüttet werden.

Die Bestätigung der Höhe finanziellen Beteiligung eines Kantons (*Bst. c*) umfasst nur die kantonale Mitfinanzierung. Wenn sich Dritte (anstelle oder zusammen mit einem Kanton) an der Finanzierung beteiligen, so müssen diese Beträge in der kantonalen Stellungnahme nicht zwingend ausgewiesen werden. Für das BAG ist v.a. die Bestätigung der kantonalen Mitfinanzierung massgebend, den Nachweis über die von Dritten bereitgestellten Mittel hat die Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft zu erbringen (vgl. Art. 11 Abs. 1 Bst. e).

Wird eine kantonale Stellungnahme nicht fristgerecht eingereicht, so gewährt das BAG dem säumigen Kanton eine Nachfrist von wenigen Wochen (*Abs. 4*). Verstreicht diese Frist ungenutzt, kann das BAG auch ohne Vorliegen einer kantonalen Stellungnahme über das Gesuch entscheiden. Damit soll sichergestellt werden, dass das Verfahren nicht unnötig verzögert wird und eine Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft innert nützlicher Frist mit einem Entscheid rechnen kann.

## **Art. 5                    Einschätzung des BAG**

Bei national tätigen Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften erarbeitet das BAG nach *Absatz 1* eine Einschätzung und lässt diese der GDK zukommen. Dieses Vorgehen wurde gewählt, um der Tatsache Rechnung zu tragen, dass bei einer national tätigen Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft die Stellungnahme eines einzelnen Kantons wenig aussagekräftig oder der Koordinationsaufwand bei allen Kantonen der Schweiz sehr hoch wäre. Die gesundheitspolitische Verantwortung der Kantone wird diesfalls durch die GDK wahrgenommen. Eine national tätige Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft im Sinne dieses Artikels liegt vor, wenn sich die Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft über die ganze Schweiz oder zumindest einen Grossteil davon erstreckt. Eine denkbare Konstellation wäre beispielsweise der Zusammenschluss der Gesundheitsfachpersonen einer spezifischen Fachrichtung. Die Abgrenzung zu interkantonalen Gemeinschaften und Stammgemeinschaften, bei welchen voraussichtlich ein paar wenige Kantone involviert sein werden, hat einzelfallweise zu erfolgen. Für die Einschätzung des BAG gelten die gleichen Vorgaben wie für eine kantonale Stellungnahme: Das BAG hat für die Erarbeitung ebenfalls drei Monate Zeit und die Einschätzung enthält inhaltlich die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Punkte.

*Absatz 2* schreibt vor, dass die GDK zur Einschätzung des BAG innerhalb von drei Monaten ab Eingang Stellung nimmt, damit die GDK ausreichend Zeit hat, einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Wird die vom BAG angefragte Stellungnahme eines Kantons oder der GDK nicht innert der dreimonatigen Frist eingereicht, so gewährt das BAG eine angemessene Nachfrist (*Abs. 3*). Beim ungenutzten Verstreichen der Nachfrist entscheidet das BAG anschliessend über das Gesuch, damit die um Finanz-

hilfen nachfragende Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft nicht ungebührlich lange auf den Entscheid warten muss.

#### **Art. 6 / Anhang Anrechenbare Kosten**

Nach *Absatz 1* bestimmen sich die anrechenbaren Kosten nach dem Anhang. Durch die Definition der Kosten, welche durch Finanzhilfen vergütet werden – und den damit verbundenen Ausschluss anderer Kostenarten – wird die Vergütung von sachfremden Investitionen mittels Finanzhilfen verhindert und sichergestellt, dass nur der Aufbau und die Erstzertifizierung unterstützt werden. Anrechenbar sind nur die zu marktüblichen Preisen beschafften Sach- und Dienstleistungen. Das BAG kann Kosten den marktüblichen Kosten anpassen. Damit kann sichergestellt werden, dass keine unverhältnismässig teuren Anschaffungen der Gemeinschaften und Stammgemeinschaften durch den Bund mitfinanziert und die verfügbaren Mittel optimal eingesetzt werden.

Sollte sich eine Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft für ein sogenanntes Service-Provider-Modell entscheiden, so bestimmen sich die anrechenbaren Kosten nach Ziffer 3 des Anhangs. Demnach wird auf die durchschnittlichen monatlichen Bereitstellungskosten abgestellt und dieser Wert auf 4 Jahre aufgerechnet. Dieses Vorgehen deckt sich mit dem Vorgehen im öffentlichen Beschaffungswesen.<sup>2</sup> Auch in diesem Fall belaufen sich die Finanzhilfen jedoch auf höchstens die Hälfte der so ermittelten anrechenbaren Kosten (vgl. Art. 22 Abs. 1 EPDG).

Nach Artikel 14 Absatz 1 des Subventionsgesetzes vom 5. Oktober 1990<sup>3</sup> (SuG) sind nur diejenigen Kosten anrechenbar, welche tatsächlich entstanden und für die zweckmässige Erfüllung der Aufgabe unbedingt erforderlich sind. Anrechenbar sind somit einzig tatsächlich entstandene Aufwendungen, also die Kosten nach Abzug von Zahlungsvergünstigungen (Rabatte, Skonti). Derselbe Absatz des SuG verlangt zudem, dass nur die Kosten für wirtschaftliche Lösungen subventioniert werden.

Die für den Aufbau oder die Zertifizierung angefallenen Kosten können nach *Absatz 2* auch rückwirkend geltend gemacht werden. So ist sichergestellt, dass Gemeinschaften und Stammgemeinschaften, die sich im Rahmen von kantonalen Umsetzungsprojekten bereits vor der Inkraftsetzung des EPDG im Aufbau befinden, bei der Verteilung der Finanzhilfen nicht benachteiligt werden. Gemeinschaften und Stammgemeinschaften, welche rückwirkend Kosten anrechnen lassen wollen, müssen jedoch ein Gesuch um Finanzhilfen innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes einreichen, da sie diesfalls mit dem Aufbau bereits begonnen haben (Art. 23 Abs. 2 EPDG). Dies bedeutet auch, dass 6 Monate nach Inkrafttreten des EPDG keine rückwirkende Anrechnung von Kosten mehr möglich sein wird.

#### **Art. 7 Anteil des Bundes**

Die Finanzhilfen des Bundes sind maximal gleich hoch wie die von Kantonen oder Dritten geleisteten Beiträge. Limitiert werden kann dieser Betrag dadurch, dass höchstens die Hälfte der anrechenbaren Kosten vergütet wird. Dies aber auch nur dann, wenn die Limiten nach den Artikel 8 (Grundbetrag) und 9 (variable Komponente) nicht überschritten werden. Mit anderen Worten sind drei Komponenten massgebend für den Umfang der Finanzhilfen des Bundes: Die Mitfinanzierung von Kantonen oder Dritten; die anrechenbaren Kosten; die Limiten nach den Artikeln 8 und 9. Die vom Bund ausgerichteten Finanzhilfen entsprechen der von Kantonen oder Dritten geleisteten Mitfinanzierung oder den anrechenbaren Kosten, je nachdem, welcher Betrag tiefer ist, höchsten jedoch den Limiten nach den Artikel 8 und 9.

#### **Art. 8 Grundbetrag**

Der Grundbetrag von 500 000 Franken nach *Absatz 1* ist für Stammgemeinschaften vorgesehen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Stammgemeinschaft zwei Kriterien (kumulativ) erfüllt: nach *Buchstabe a* muss die Stammgemeinschaft allen Gesundheitsfachpersonen im postulierten Einzugsgebiet

---

<sup>2</sup> Siehe Art. 15 Abs. 1 Bst. b der Verordnung vom 11. Dezember 1995 über das öffentliche Beschaffungswesen (VöB; SR 172.056.11).

<sup>3</sup> SR 616.1

offen stehen und nach *Buchstabe b* muss sie zudem auch allen Patientinnen und Patienten im postulierten Einzugsgebiet die Möglichkeit bieten, ein elektronisches Patientendossier zu eröffnen. Kommt das BAG zur Überzeugung, dass eine Stammgemeinschaft de facto gar nicht alle Gesundheitsfachpersonen aufzunehmen gedenkt, in dem beispielsweise sehr hohe (finanzielle) Hürden für gewisse Gruppen von Gesundheitsfachpersonen aufgestellt werden oder diesen mit administrativen Hindernissen die Aufnahme erschwert wird, so richtet sich der Grundbetrag nach Absatz 2.

Stammgemeinschaften, welche die Voraussetzungen nach Absatz 1 Buchstabe a und/oder b nicht erfüllen, sowie Gemeinschaften können nach *Absatz 2* höchstens 300 000 Franken für den Aufbau und die Erstzertifizierung erhalten. Der tiefere Betrag im Vergleich zu Absatz 1 trägt der Tatsache Rechnung, dass Stammgemeinschaften, die für Gesundheitsfachpersonen sowie Patientinnen und Patienten uneingeschränkt zugänglich sind, einen grösseren Beitrag zur Gesundheitsversorgung leisten und damit stärker gefördert werden sollen. Der Aufbau von Gemeinschaften wiederum ist weniger aufwändig. Zudem haben diese, da Patientinnen und Patienten bei ihnen kein elektronisches Patientendossier eröffnen und verwalten können, für die Einführung und Verbreitung des elektronischen Patientendossiers nicht den gleichen Stellenwert wie Stammgemeinschaften. Neben der Gemeinschaft müsste für dasselbe Einzugsgebiet zusätzlich noch eine Stammgemeinschaft aufgebaut werden, damit Patientinnen und Patienten ein elektronisches Patientendossier eröffnen und verwalten können.

Die Grundbeträge werden nur ausgerichtet, wenn auch anrechenbare Kosten in dieser Höhe geltend gemacht werden können, wobei auch hier höchstens die Hälfte der anrechenbaren Kosten finanziert wird. Zudem muss eine Mitfinanzierung durch die Kantone oder Dritte im gleichen Umfang erfolgen (vgl. Ausführungen zu Art. 7).

## **Art. 9 Variable Komponente**

Die variable Komponente soll der Tatsache gerecht werden, dass bei komplexeren Projekten auch höhere Kosten anfallen. Insgesamt können so höchstens 4 Millionen Franken zusätzlich für den Aufbau von Stammgemeinschaften nach Artikel 8 Absatz 1 gewährt werden. Mit diesen zusätzlichen Mitteln sollen beispielsweise Kosten für die kantonsübergreifende Zusammenarbeit, den Anschluss einer Vielzahl unterschiedlicher Leistungserbringer an eine Stammgemeinschaft oder der Zusatzaufwand betreffend des aufwändigeren Aufbaus der IT-Infrastruktur abgefangen werden. Mit diesem Höchstbetrag (und den finanziellen Beteiligung in gleichem Umfang durch die Kantone oder Dritte) sollte es möglich sein, den Aufbau einer Stammgemeinschaft vollumfänglich zu finanzieren. Zudem dient diese Limitierung dazu, dass möglichst alle nachsuchenden Stammgemeinschaften in den Genuss von Finanzhilfen kommen.

Die Höhe des zusätzlichen Beitrags richtet sich nach der Anzahl potenzieller Patientinnen und Patienten im postulierten Einzugsbereich und beträgt 2 Franken pro Person. Die Berechnung richtet sich nach den jeweils aktuellen Zahlen des Bundesamtes für Statistik zur ständigen Wohnbevölkerung. Mit diesem Modell sollen vor allem Stammgemeinschaften gefördert werden, die ein besonders grosses Einzugsgebiet abdecken, da bei diesen das Kosten-Nutzen-Verhältnis am besten ist. Es wurde darauf verzichtet, die Anzahl Gesundheitsfachpersonen als Kriterium einzuführen, da diese einerseits mit der Bevölkerungszahl korreliert und andererseits die umfassende Erhebung der Anzahl der Gesundheitsfachpersonen komplex wäre.

Überschneiden sich die Einzugsgebiete zweier Stammgemeinschaften, so wird die entsprechende Wohnbevölkerung beiden Stammgemeinschaften für die Berechnung der variablen Komponenten angerechnet.

Falls eine Stammgemeinschaft ihr Einzugsgebiet ausweiten will (z.B. in dem sich ein Kanton anschliesst), nachdem sie bereits einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat, so hat die bisherige Stammgemeinschaft ein Gesuch einzureichen, mit welchem um die nachträgliche Ausdehnung des Einzugsgebietes nachgesucht und der Leistungsvertrag allenfalls angepasst wird. Eine solche Ausweitung darf nicht dazu führen, dass eine Stammgemeinschaft mehr Finanzhilfen zugesprochen bekommt, als wenn sie das Gesuch in dieser Form bereits zu Beginn gestellt hätte, da dies sonst zu einer unerwünschten

Stückelung der Gesuche führen und Mehraufwand bei der Beurteilung nach sich ziehen würde.

#### **Art. 10                    Prioritätenliste**

Gemäss Artikel 21 Absatz 2 EPDG erlässt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eine Prioritätenliste, wenn die Gesuche die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, um eine regional ausgewogene Verteilung zu garantieren. Artikel 10 gibt dem EDI die Möglichkeit, die Prioritätenliste zu erlassen, sobald absehbar ist, dass die zur Verfügung stehenden Mittel nicht für alle Gesuche ausreichen, wobei mit den verbleibenden Mittel insbesondere eine möglichst weitreichende Abdeckung der Schweiz mit Stammgemeinschaften erreicht werden soll, da diesen als Anlaufstelle für Patientinnen und Patienten entscheidende Bedeutung zu kommt.

### **3. Abschnitt: Verfahren**

#### **Art. 11                    Gesuch**

*Artikel 11* legt fest, welche Informationen ein Gesuch um Finanzhilfen zwingend enthalten muss. Nur wenn die geforderten Angaben vollständig vorliegen, kann durch den entsprechenden Kanton beziehungsweise die entsprechenden Kantone resp. durch das BAG zuhanden der GDK eine vollständige, inhaltlich korrekte Stellungnahme erarbeitet werden, gestützt auf welche das BAG dann über die Gewährung der Finanzhilfen entscheiden kann.

Die geplante Zusammensetzung nach *Buchstabe a* ist zentral, damit die Stellen, die Gesuche prüfen, feststellen können, ob eine Stammgemeinschaft für alle Gesundheitsfachpersonen im Einzugsgebiet zugänglich ist.

*Buchstabe b* legt fest, dass Angaben zur geplanten Bedeutung der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft in quantitativer und qualitativer Hinsicht geliefert werden müssen. Das heisst, dass dargelegt werden muss, wie das Verhältnis zu evtl. bereits bestehenden Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften geregelt ist, warum es allenfalls eine weitere Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft im Einzugsgebiet benötigt oder (falls noch keine vorhanden sind) wie die ggf. verschiedenen Gesundheitsfachpersonen in den Aufbau mit einbezogen werden. Dabei soll die Bedeutung für das gesamte Einzugsgebiet einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft aufgezeigt werden, wobei die Kantone in ihrer Stellungnahme anschliessend die Bedeutung der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft für die Gesundheitsversorgung in ihrem Hoheitsgebiet beurteilen (vgl. Art. 4 Abs. 3). Zudem ist die Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft verantwortlich für die Festlegung ihres Einzugsgebietes. Aufgrund dieser Angabe kann die Bedeutung im Vergleich zu bereits bestehenden oder geplanten Gemeinschaften oder Stammgemeinschaften beurteilt und die variable Komponente nach Artikel 9 ermittelt werden.

Ein Zeitplan nach *Buchstabe c* stellt sicher, dass ein gewisses Mass an Vorüberlegungen getroffen wurde und ein klares Konzept für einen nachhaltigen Aufbau vorliegt. Zudem dient dieser Zeitplan als Grundlage für die Ausarbeitung des Leistungsvertrags, sollte das Gesuch genehmigt werden.

Die detaillierte Darstellung der Kosten für den Aufbau und das Finanzierungskonzept, welche nach *Buchstabe d* gefordert werden, ermöglichen den beurteilenden Stellen einzuschätzen, ob das geplante Projekt nachhaltig finanziert ist. Einerseits wird mit der Kostenübersicht sichergestellt, dass der Aufbau der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft realisiert und die Zertifizierung erreicht werden kann. Sodann ermöglicht das Finanzierungskonzept, welches mindestens die ersten sechs Betriebsjahre umfassen muss, die Sicherstellung der ersten Betriebsjahre einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft.

Die Information über die Mitfinanzierung von Kantonen oder Dritten nach *Buchstabe e* bedeutet nicht, dass bereits Zahlungen oder Investitionen erfolgt sein müssen. Eine verbindliche Finanzierungsbestätigung ist ausreichend.

Das BAG wird den Gemeinschaften, Stammgemeinschaften und den Kantonen eine Wegleitung und Formulare zur Verfügung stellen. Diese sollen sicherstellen, dass in einem Gesuch alle notwendigen Angaben enthalten sind und die verschiedenen Gesuche vergleichbar sind, um eine rechtsgleiche Vergabe der Finanzhilfen zu gewährleisten. Zudem erleichtert ein einheitliches Erscheinungsbild der eingereichten Gesuche die Bearbeitung durch das BAG.

## **Art. 12                    Behandlung der Gesuche**

Das BAG hat als zuständige Behörde den Gesamtüberblick über die Vergabe der Finanzhilfen. Im Falle, dass sich Koordinationsbedarf ergibt, kann es nach *Absatz 1* verlangen, dass Gesuche überarbeitet oder Vorhaben miteinander koordiniert werden.

Es gibt wie bereits erwähnt keinen Anspruch auf Finanzhilfen. Das BAG kann nach Gesuche ablehnen, wenn das Vorhaben trotz positiver Stellungnahme des betreffenden Kantons einen offensichtlich unzureichenden Beitrag an eine ausgewogene regionale Verteilung in der Schweiz leistet (vgl. Art. 3 Abs. 2). Denkbar ist demnach, dass ein Gesuch aufgrund eines zu kleinen Einzugsgebietes abgelehnt wird oder dass im Einzugsgebiet bereits eine Stammgemeinschaft besteht oder sich im Aufbau befindet. Das BAG wird jedoch ein Gesuch nicht ohne Not entgegen der Empfehlung der Kantone ablehnen.

Die Frist von drei Monaten nach *Absatz 2* erlaubt dem BAG eine fundierte Prüfung der eingereichten Gesuche. Zudem gibt eine vorgegebene Frist auch den Gesuchstellern eine gewisse Planungssicherheit, da absehbar ist, bis wann sie mit einem Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen rechnen können. Massgebend für die Berechnung der Frist ist der Eingang der Stellungnahme des Kantons. Aufgrund der hier festgelegten Frist wird das BAG in der Praxis die Gesuche grösstenteils nach der zeitlichen Reihenfolge des Eingangs behandeln. Eine Durchbrechung dieses Prinzips findet jedoch statt, sobald die Prioritätenliste nach Artikel 10 in Kraft tritt.

## **Art. 13                    Leistungsverträge**

Die Finanzhilfen für den Aufbau einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft werden gemäss Artikel 23 Absatz 3 EPDG aufgrund von Leistungsverträgen gewährt (*Abs. 1*). Auf diese Weise hat das BAG die Möglichkeit, den Aufbau zu begleiten und die Auszahlung der Finanzhilfen an das Erreichen von konkreten Meilensteinen im Aufbau der Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft zu knüpfen.

Die Aufzählung nach *Absatz 2* regelt die Mindestinhalte der Leistungsverträge. Die Kontrolle der in den Leistungsverträgen vereinbarten Ziele und die möglichen Folgen einer Nichteinhaltung der darin gemachten Vorgaben werden mittels Vertragsmanagement sichergestellt.

Die zu erfüllenden Aufgaben nach *Buchstabe a* sind vor allem der Aufbau und die Erstzertifizierung einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft. Es ist aber ebenfalls denkbar, dass Zwischenziele vereinbart werden, wie etwa die Etablierung einer Aufbauorganisation, die Dokumentation von internen Prozessabläufen, oder etwa der Aufbau der gemeinschaftsinternen Informatikinfrastruktur für den gemeinschaftsübergreifenden Informationsaustausch. Der Leistungsvertrag legt den Höchstbetrag der gewährten Finanzhilfen fest und bestimmt, für welchen Zeitraum diese Mittel gesprochen werden (*Bst. b*). Wenn eine Stammgemeinschaft ihr Einzugsgebiet ausweiten will und sie für diese Ausweitung Finanzhilfen des Bundes beantragt, so muss sie dafür beim BAG ein erneutes Gesuch einreichen, mit welchem das ursprüngliche Gesuch präzisiert wird (vgl. auch Ausführungen zu Art. 9). Ebenso ist eine Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft verpflichtet, eine allfällige Aufspaltung dem BAG mitzuteilen (siehe Art. 14); diesfalls wird das BAG die neue Faktenlage erneut prüfen und den Leistungsvertrag entweder anpassen oder kündigen.

Die Zahlungsmodalitäten nach *Buchstabe c* legen in enger Anlehnung an die Zeitplanung fest, wann welche Beträge ausbezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt in der Regel unmittelbar vor Anstehen einer Investition.

Sollte der Leistungsvertrag als Ganzes oder Teile davon nicht erfüllt werden, sollte z.B. die Erstzertifizierung nicht erlangt werden, so muss nach *Buchstabe d* festgelegt werden, welche Folgen diese Nichteinhaltung des Leistungsvertrages nach sich zieht, mit dem Ziel, die zu Unrecht ausbezahlten Mittel zurückzufordern oder allenfalls eine Auszahlung zu sistieren resp. von einer solchen abzusehen. Die Modalitäten richten sich nach Artikel 28 ff. SuG.



*Buchstabe e* legt fest, dass das BAG periodisch über die erfolgten Arbeiten oder etwa die Einhaltung des Zeitplans informiert wird. Der Leistungsvertrag wird zudem die Modalitäten der Berichterstattung festzulegen.

Um sicherzustellen, dass die Mittel zielgerichtet eingesetzt werden, ist es unerlässlich, dass der Antragsteller das BAG regelmässig über den Stand von Budgetierung und Rechnungslegung informiert (*Bst. f.*).

#### **Art. 14            Meldung von Änderungen**

Sollten sich wesentliche Änderungen beim Aufbau einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft ergeben (beispielsweise betreffend Austritt oder Anschluss wesentlicher Gruppen von Gesundheitsfachpersonen oder Institutionen, Änderungen des Zeitplans oder der Finanzplanung, etc.), so muss das BAG nach *Artikel 12* umgehend darüber in Kenntnis gesetzt werden. Damit wird unter anderem die Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben der Leistungsverträge sichergestellt.

### **4. Abschnitt: Inkrafttreten**

#### **Art. 15**

Das EPDG tritt auf den 15. April 2017 in Kraft, wobei die Artikel 20 o– 23 nur während einer Dauer von drei Jahren gelten, jedoch auf die während der Geltungsdauer eingereichten Gesuche anwendbar bleiben (siehe Art. 26 EPDG). Die vorliegende Verordnung ist daher nur für die in Artikel 27 Absatz 3 EPDG vorgegebene Dauer in Kraft zu setzen.